

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Mit E-Mail:
land@vorarlberg.at

Geschäftszahl: 2023-0.331.575

Mag. Carolin Marschoun
Sachbearbeiterin

carolin.marschoun@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302732
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: PrsG-310-15/LG-348

Entwurf eines Vorarlberger Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und Wohnungsleerständen – Sammelgesetz; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz – Stabsstelle Datenschutz aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Landesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom Amt der Vorarlberger Landesregierung zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. I (Zweitwohnungsabgabegesetz – ZAG):

Zu § 7:

1. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007, 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua.,

Rz 64 ff). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der geringsten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.

Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) dürfen personenbezogenen Daten nur verarbeitet werden, wenn dies zur Erreichung eines konkreten Zwecks erforderlich ist.

2. Vor diesem Hintergrund sollte in § 7 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs einerseits der Zweck der Verarbeitung der jeweiligen in Abs. 1 lit. a bis e genannten Datenarten präzisiert sowie in den Erläuterungen klargestellt werden, wozu die einzelnen Datenarten benötigt werden. Aus der Formulierung „sofern dies zum Zweck der Erhebung der nach diesem Gesetz geregelten Abgaben erforderlich ist“ geht der Zweck der Verarbeitung iSd zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht ausreichend klar hervor.

Andererseits sollte in Abs. 1 geregelt werden, woher die Daten stammen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Zweckbindungsgrundsatz (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) eine Verarbeitung von Daten zu einem anderen Zweck als zu jenem, zu dem sie erhoben wurden, grundsätzlich nicht zulässig ist.

In Bezug auf lit. e sollte präzisiert werden, was unter „grundstücks-, gebäude-, wohnungsbezogene(n) Daten“ zu verstehen ist. Dies könnte etwa durch einen Klammersausdruck wie in lit. a und b konkretisiert werden.

3. Zu Abs. 2 stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit der doch im weiten Umfang vorgesehenen Registerabfragen. Insbesondere in Bezug auf die Daten der Baubehörden ist es fraglich, in welchem Umfang diese Daten tatsächlich benötigt werden und ob die weitreichenden Abfragemöglichkeiten tatsächlich verhältnismäßig sind (weshalb sind bspw. die in den Erläuterungen genannten Baubescheide inklusive Pläne für Wohnungen zur Berechnung einer Abgabe erforderlich).

4. In Abs. 4 wird festgelegt, dass die Daten „auch in Verfahren nach bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften“ verarbeitet werden dürfen. Im Hinblick auf den Zweckbindungsgrundsatz (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 1 Abs. 2 DSG) sowie den Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) sollte

in Abs. 4 jedenfalls geregelt werden, zu welchem konkreten Zweck die Daten in Verfahren nach bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften verarbeitet werden sollen. Der angegebene „Zweck der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben“ ist jedenfalls zu weit und allgemein gehalten und bedarf iSd zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes einer Konkretisierung.

In Bezug auf die Ausführungen in den Erläuterungen ist festzuhalten, dass eine Übermittlung nur vorgesehen werden sollte, wenn die Daten unbedingt erforderlich sind und nicht bereits, wenn die Daten allenfalls relevant sein können. Zudem stellt sich die Frage, worin in Anbetracht des Zweckes der Erhebung der Daten zur Berechnung einer Abgabe für Zweitwohnsitze der Konnex zur Aufdeckung von Baumängeln und der Einleitung entsprechender Verfahren durch die Baubehörde besteht (s. dazu die Ausführungen in den Erläuterungen, nach denen sich aus den Daten zum Abgabegegenstand ein Hinweis auf den baulichen Zustand eines Gebäudes ergeben kann).

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

In den Materialien (Vorblatt) des vorgeschlagenen Entwurfs wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts ausgeführt. Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, wäre auch im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für die im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht. Sofern die Durchführung einer solchen unterbleiben kann, sollte jedenfalls eine (kurze) Begründung im Vorblatt aufgenommen werden.

19. Mai 2023

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt